

Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Geising-Altenberg“.

Ihre Zeichen: 62D-8941.30/§ 100b-90 Geising-Altenberg

Grundsätzlich findet der Verordnungsentwurf unsere Zustimmung. In den geplanten Grenzen entspricht das Hochwasserentstehungsgebiet den Bestimmungen des § 100 b des SächsWG.

Dem Schutzzweck stimmen wir zu. Wir gehen davon aus, dass nur solche Gebiete als zur Aufforstung geeignet betrachtet werden, die **nicht** unter die Bestimmungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes über besonders geschützte Biotop fallen.

Das Erfordernis der wasserrechtlichen Genehmigung orientiert sich am Gesetzestext. Wirksamer wäre es aber aus unserer Sicht nicht nur das Benehmen, sondern das Einvernehmen der Wasserbehörde bei Entscheidungen anderer Behörden zu fordern.

Ebenfalls sollte aus unserer Sicht bei der Ausweisung neuer Baugebiete die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4, Absatz 3 der Verordnung nicht vorliegen.

Es wird angeregt, zusätzlich zu den Verboten auch Gebote in die Verordnung aufzunehmen. Dazu könnten die konservierende Bodenbearbeitung, die Reduzierung der Schlaggrößen durch Gehölzschutzstreifen parallel zu den Höhenlinien, die Reduzierung des Hackfruchtanteils oder die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer gehören.

Westlich und nordöstlich zum Hochwasserentstehungsgebiet „Geising-Altenberg“ ist die Ausweisung weiterer Hochwasserentstehungsgebiete geplant. Es wird gefordert, diese Verfahren zügig abzuschließen.